

14.11.84

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher
Vorschriften
(Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1984 - WoVereinfG 1984)

Punkt 12 der 543. Sitzung des Bundesrates am
16. November 1984

Der Bundesrat möge für den Fall der Annahme der Nr. 8
der Strichdrucksache 466/1/84 beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 15 Buchst. b) (§ 42 Abs. 5 WoBauG Saar)
"In Artikel 3 wird die Nr. 15 Buchst. b) gestrichen".

Begründung:

Der Vorschlag des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen unter Nr.8 der Strichdruck-
sache entspricht der bisher im Saarland
geltenden Fassung. Die in Artikel 3 Nr. 15
Buchst. b) vorgesehene Änderung des § 42
Abs. 5 WoBauG Saar sollte im Interesse einer
möglichst übereinstimmenden Gesetzeslage
unterbleiben.